

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Privatkunden

1. Zu den Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten für alle zwischen Ihnen und der Bank eingegangenen abgeschlossenen Verträge. In den Bedingungen können Sie sowohl über Ihre Rechte und Pflichten als auch über die Rechte und Pflichten der Bank lesen.

Für einige Geschäftsbereiche bedarf es detaillierter Regelungen, die ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. Hierbei kann es sich z. B. um Kartenbedingungen handeln.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank enthalten auch Informationen gemäß dem dänischen Gesetz über Zahlungen (betalingsloven) und gelten als ein Rahmenvertrag, in dem die Anwendung von Zahlungskonten und Zahlungsdiensten im Übrigen beschrieben ist.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank umfassen auch "Informationen zur Verarbeitung von Personenbezogenen Daten durch die Ringkøbing Landbobank" die unter www.rlb.dk zu finden sind.

Wir können die Geschäftsbedingungen fristlos ändern, wenn die Änderung zu Ihrem Vorteil ist. Anderenfalls erfolgt die Änderung mit einer Frist von 3 Monaten.

Die geltenden Geschäftsbedingungen finden Sie unter www.rlb.dk oder Sie können sie auf Anfrage bei Ihrer Filiale erhalten.

2. Elektronische Post

Post von der Bank, hierunter Kontoauszüge, Vereinbarungen, Bedingungen und Änderungen hierzu, erhalten Sie als Ausgangspunkt in elektronischer Form in Ihren Posteingang im Mobilbank zugestellt.

Wenn Sie der Vormund oder ein Elternteil einer Kundin bzw. eines Kunden unter 18 Jahren sind, erklären Sie sich damit einverstanden, dass für die Kundin bzw. den Kunden ein elektronisches Postfach eingerichtet wird, sobald sie/er 15 Jahre alt wird und noch kein eigenes elektronisches Postfach besitzt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Kundin bzw. der Kunde elektronische Post von der Bank erhalten. Sie können die Post der Kundin bzw. des Kunden bis zu dessen 18. Geburtstag auch in Ihrem eigenen elektronischen Postfach einsehen.

Die Bank kann Ihnen Vereinbarungen zur elektronischen Unterschrift sowie Post auch über einen Anbieter von elektronischen Post- und Unterschriftslösungen, z. B. e-Boks, senden.

Post wird zu dem Zeitpunkt als erhalten angesehen, zu dem sie im Posteingang des Mobilbank oder der e-Boks zugänglich ist.

Bestimmte Arten von Post, die Sie in elektronischer Form erhalten - z. B. Kontoauszüge und Jahresabschlüsse - können Sie auf Wunsch auch in Papierform oder in einem anderen elektronischen Format erhalten. Die Bank erhebt hierfür eine Gebühr gemäß den geltenden Bestimmungen.

Wenn die Bank verpflichtet ist, Sie gesondert über Ihren Erhalt von Post zu informieren, werden Sie von der Bank über eines der Medien, die Sie gegenüber der Bank angegeben haben, benachrichtigt. Hierbei kann es sich z. B. um eine SMS oder eine E-Mail handeln.

Wenn Sie der Bank Ihre Kontaktdaten, z. B. Ihre Mobiltelefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse, mitgeteilt haben, sind Sie selbst dafür verantwortlich, diese Daten gegebenenfalls bei der Ringkøbing Landbobank aktualisieren zu lassen. Nachrichten, die die Bank gesondert über eines der Medien, die Sie der Bank mitgeteilt haben, an Sie verschickt, gelten als an sie verschickt, auch wenn Sie die Kontaktdaten nicht haben aktualisieren lassen.

Auch wenn die Bank nicht dazu verpflichtet ist, kann Ihnen die Bank eine gesonderte Nachricht darüber zukommen lassen, dass Sie elektronische Post erhalten haben.

Darüber hinaus können Sie selbst wählen, ob Sie eine E-Mail oder SMS erhalten möchten, wenn Sie neue elektronische Post erhalten haben.

3. Vollmacht

Sie können schriftlich Dritte dazu bevollmächtigen, Sie gegenüber der Bank zu vertreten. Zu diesem Zweck wird in der Regel das Vollmachtsformular der Bank verwendet. Die Vollmacht gilt, bis Sie uns schriftlich mitgeteilt haben, dass die Vollmacht widerrufen oder geändert worden ist.

Die Vollmacht erlischt mit Ihrem Tod, und wir sperren Konten, Depots und Schließfächer - auch diejenigen, die Sie gemeinsam mit anderen haben.

3.1. Vollmacht bei gemeinsamen Konten

Wenn Sie gemeinsam mit einem anderen Kontoinhaber ein gemeinsames Konto oder ein gemeinsames Depot eröffnen, erteilen Sie dem anderen Kontoinhaber hiermit die Vollmacht, allein über das Konto zu verfügen, ebenso wie Sie selbst allein über ein gemeinsames Konto verfügen können. Die Vollmacht umfasst Verfügungen, die im Mobilbank, per Zahlungskarte sowie in der Bankfiliale veranlasst werden.

Diese Regelung gilt nur für gemeinsame Konten mit zwei Inhabern und nicht für Miteigentumsverhältnisse mit mehr als zwei Eigentümern.

Sie und der andere Kontoinhaber können vereinbaren, dass die Vollmacht nicht oder nur eingeschränkt gelten soll. Auf entsprechende Veranlassung wird die Bank eine solche Vereinbarung registrieren.

4. Zins- und Provisionssätze

Die Zins- und Provisionssätze für Einlagen und Kredite finden Sie unter www.rlb.dk, oder Sie erhalten diese auf Anfrage.

Die Zins- und Provisionssätze sind variabel, soweit Sie und die Bank nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Dass die Sätze variabel sind, bedeutet, dass wir die Sätze ändern können.

Die Bank berechnet und verbucht angefallene Zinsen und evtl. Provision auf Ihrem Konto. Die Bank kann Betragsgrenzen und Kriterien dafür festlegen, wie und wann Beträge verbucht werden. Die Zinsen können für sowohl Einlagen als auch Kredite positiv oder negativ sein.

Wir können fristlos Sätze, Betragsgrenzen, Kriterien, Berechnungsmethoden und die Frequenz für Verbuchungen ändern, wenn diese Änderungen für Sie vorteilhaft sind.

Änderungen, die zum Nachteil für Sie sind, können wir unter Einhaltung der folgenden Fristen vornehmen:

4.1. Fristlos

wenn Änderungen von Umständen stattfinden, auf die wir keinen Einfluss haben, die jedoch für uns von Bedeutung sind, z. B.:

- die Zinsentwicklung an den Geld- und Rentenmärkten in Dänemark oder im Ausland, hierunter Unruhe an diesen Märkten sowie Änderungen der Zinssätze durch die Zentralbanken
- kreditpolitische Änderungen in Dänemark oder im Ausland
- Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtspraxis sowie behördliche Maßnahmen.

Bei Darlehen, die dem Hypothekenkredit ähnlich sind, können Änderungen nur dann fristlos erfolgen, wenn die Änderungen auf externe Verhältnisse, z. B. eine Änderung von vereinbarten Basis- oder Referenzzinsen, zurückzuführen sind.

4.2. Mit einer Frist von einem Monat

wenn sich Verhältnisse, die für die Festsetzung Ihrer individuellen Zins- und Provisionsbedingungen von Bedeutung waren, ändern, hierunter z. B. die Änderung Ihres Geschäftsumfanges.

Oder wenn die Bank ihre Preisfestsetzung aus Markt-, Geschäfts-, Risiko-, Kosten-, Gewinn- oder Wettbewerbsgründen ändert, z. B.:

- ein geändertes Kundenverhalten, z. B. wenn die Nachfrage nach einer bestimmten Dienstleistung sinkt und dies eine Erhöhung der durchschnittlichen Kosten zur Folge hat
- eine geänderte Infrastruktur, z. B. geänderte Zahlungslösungen
- eine zweckmäßigere Anwendung der Ressourcen oder der Kapazität der Bank
- um die Anwendung von bestimmten Lösungen anzuregen
- um erhöhten Kosten aufgrund von Verlusten oder Rückstellungen zu begegnen
- ein erhöhtes Kredit- oder Betriebsrisiko
- um die Kapitalgrundlage aufrechtzuerhalten oder zu stärken
- erhöhte Anforderungen an Liquidität und Solvenz
- Änderungen bei Steuern und Abgaben, die für die Bank von Bedeutung sind
- eine geänderte Preisstruktur, durch die der Gewinn der Bank - mit dem Ziel, ein finanziell gesundes Geschäft zu betreiben - gesteigert wird.

Oder wenn die Zinsen für einen einzelnen Kontotyp wesentlich zu Ihren Ungunsten geändert werden, und diese Zinsänderung nicht mit der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus der Bank in Verbindung steht, z. B. bei der Einführung oder Änderung von Kundenprogrammen.

4.3. Mit einer Frist von sechs Monaten

Für Zinsänderungen bei Darlehen, die dem Hypothekenkredit ähnlich sind, beträgt die Frist sechs Monate.

4.4. Benchmarks und Ersatz-Benchmarks

Wenn Sie mit der Bank Verträge über Darlehen, Kredite oder Finanzinstrumente getroffen haben, bei denen ein Benchmark wie beispielsweise der Referenzzinssatz CIBOR verwendet wird, können Sie sich auf www.rlb.dk über die Fallback-Pläne der Bank informieren.

4.4.1. Wegfall der Benchmark

Ein vereinbarter Benchmark-Zinssatz gilt als entfallen oder wesentlich geändert, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

- Die Aufsichtsbehörde des Benchmark-Verwalters teilt mit, dass die betreffende Benchmark nicht mehr veröffentlicht wird, nicht repräsentativ ist bzw. nicht mehr repräsentativ sein wird und sie auch künftig nicht wieder repräsentativ werden wird, dass die Anwendung der Benchmark nicht mehr zulässig ist oder dass sie aus anderen Gründen nicht mehr verwendet werden darf.
- Der Verwalter oder dessen Insolvenzverwalter teilt mit, dass die Benchmark nicht mehr veröffentlicht wird oder nicht mehr verwendet werden darf.
- Die Benchmark wird nicht ohne vorherige Ankündigung durch den Verwalter, den Insolvenzverwalter oder die Aufsichtsbehörde veröffentlicht. In diesem Fall entscheidet die Ringkøbing Landbo-bank, ab welchem Datum die Benchmark als dauerhaft entfallen gilt. Die Entscheidung wird auf der Grundlage der aktuellen Situation und der diesbezüglichen Mitteilungen der zuständigen Behörden getroffen. Bis zur Feststellung eines dauerhaften Wegfalls kann der zuletzt bekannte, aktualisierte Satz der jeweiligen Benchmark herangezogen werden.

4.4.2. Zeitpunkt für die Anwendung einer Ersatz-Benchmark

Die Ersatz-Benchmark wird ab dem Zeitpunkt angewendet, zu dem gemäß Vertrag sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank die

nächste Festsetzung der ursprünglich vereinbarten Benchmark hätte erfolgen sollen, nachdem der Wegfall der Benchmark festgestellt wurde. Die ursprüngliche Benchmark wird innerhalb des Zeitraums, für den ein Zinssatz aktuell festgelegt ist, nicht geändert. Die Umstellung erfolgt grundsätzlich zum Zeitpunkt der nächsten planmäßigen Zinsfestsetzung.

4.4.3. Grundsätze für die Festlegung eines Ersatz-Benchmark

Ist eine Ersatz-Benchmark nicht gesetzlich vorgegeben, so kann die Bank die anzuwendende Benchmark festlegen. Die Bank ist stets bestrebt, eine Ersatz-Benchmark zu wählen, die so weit wie möglich denselben Markt wie die ursprüngliche Benchmark abbildet und marktkonform ist. Bei der Festlegung der Ersatz-Benchmark werden folgende Faktoren berücksichtigt:

i. Empfehlungen von Behörden und etwaigen Working groups, die von Behörden, Wirtschaftsverbänden oder dem Benchmark-Verwalter eingerichtet wurden.

ii. Empfehlungen und Analysen von Wirtschaftsverbänden, darunter die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) und die Loan Market Association (LMA).

iii. Empfehlungen und Beschlüsse von maßgeblichen Akteuren der Infrastruktur, darunter Clearingstellen, Handelsplätze und Broker.

4.4.4. Veröffentlichung von Ersatz-Benchmarks

Die Bank veröffentlicht auf ihrer Webseite www.rlb.dk stets die Benchmarks, die sie für die verwendeten Benchmark-Zinssätze jeweils als bestmöglichen Ersatz erachtet. Da sich die Marktbedingungen ständig ändern, kann auch die Bank ihre Einschätzung, welche Ersatz-Benchmark-Zins am besten geeignet ist, jederzeit ändern.

4.4.5. Zinsdifferenzen ("Spread")

Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Benchmark-Zinssatz und dem Zinssatz der Ersatz-Benchmark z. B. Unterschiede in den Marktbedingungen oder Berechnungsmethoden können zu Änderungen des wirtschaftlichen Werts der Zahlungen auf ein Darlehen, einen Kredit oder ein anderes Geschäft führen. Diese Unterschiede werden marktkonform gehandhabt, typischerweise durch Ermittlung der Medianabweichung zwischen den historischen Werten des ursprünglichen Benchmark-Zinssatzes und des Zinssatzes der Ersatz-Benchmark. Die berechnete Differenz (Spread) wird ab dem Zeitpunkt des Wechsels zum Zinssatz der Ersatz-Benchmark als Aufschlag oder Abschlag angewendet.

Nach dem Benchmark-Wechsel zahlen Sie somit den neuen Benchmark-Zinssatz zuzüglich des ursprünglich vereinbarten Aufschlags/der Marge und zuzüglich bzw. abzüglich des berechneten Spreads. Die Bank kann den Gesamtzinssatz auf zweierlei Weise ausweisen:

- Ersatz-Benchmark zuzüglich/abzüglich Spread als Zinssatz + den ursprünglich vereinbarten Aufschlag/die Marge oder
- Ersatz-Benchmark als "Zins" und der ursprünglich vereinbarte Aufschlag/die Marge zuzüglich/abzüglich des Spreads als neuer Gesamtaufschlag bzw. Gesamtmarge

4.4.6. Produkte, bei denen eine Benchmark in die Berechnung des Gesamtzinses einfließt

Bei Krediten oder Darlehen in Fremdwährung kann die Berechnung des Zinssatzes auf der Grundlage einer Benchmark (Referenzzinssatz) zuzüglich/abzüglich der Zinsdifferenz zwischen zwei Währungen erfolgen, welche Differenz anhand von Terminaufschlägen oder -abschlägen am Devisenmarkt berechnet werden. Im Falle eines Wegfalls oder einer wesentlichen Änderung der Benchmark kann die Bank

- die Ersatz-Benchmark zuzüglich/abzüglich der Zinsdifferenz auf der Grundlage von Terminaufschlägen/-abschlägen anwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4.4.5 über Spread; oder
- auf eine andere Benchmark (Referenzzinssatz) umstellen, der in der betreffenden Finanzierungs-währung verwendet wird.

Wir nehmen Änderungen bei Provisionssätzen und anderen Sätzen, die in konkreten Vereinbarungen z. B. mit Zuschlag oder Marge benannt sind, nach denselben Richtlinien vor, die für die Änderung von Zinssätzen gelten.

Wir informieren über die Änderung von Sätzen, Betragsgrenzen, Berechnungsmethoden, Kriterien und Frequenz. Dies erfolgt als Ausgangspunkt auf unserer Webseite, in der Tagespresse, oder wir senden Ihnen eine Nachricht. Die Wahl der Methode hängt von der konkreten Situation sowie der Art und der Bedeutung der Änderung ab.

Wenn Sie Einlagen mit Kündigungsfrist haben, können Sie binnen 14 Tagen ab Inkrafttreten der Zinsänderungen Ihre Einlage ohne Abzug von Zinsen abheben, wenn die Frist für die Ankündigung der Zinsänderung kürzer als die für das Konto geltende Kündigungsfrist ist.

5. Wertstellung, Zins- und Provisionsberechnung

Zinsen und Provisionen werden grundsätzlich täglich berechnet. Was für ein konkretes Konto gilt, wird Ihnen auf Anfrage bei der Bank mitgeteilt.

Der Registrierungstag ist der Tag, an dem eine Einzahlung, Auszahlung oder eine andere Kontobewegung von der Bank registriert wird. Wenn die Bank eine Einzahlung, Auszahlung oder eine andere Kontobewegung registriert, wird diese in den Kontobewegungen ausgewiesen.

Der Buchungstag ist der Banktag, an dem eine registrierte Einzahlung, Auszahlung oder eine andere Kontobewegung verbucht wird. Ist der Registrierungstag ein Banktag, entspricht der Buchungstag dem Registrierungstag. Ist der Registrierungstag kein Banktag, ist der Buchungstag der nächste Banktag nach dem Registrierungstag.

Banktage sind alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und dänischen Feiertagen, dem 5. Juni und dem Freitag nach Himmelfahrt, dem 24. Dezember und dem 31. Dezember.

Der Wertstellungstag (Zinstag) ist der Tag, an dem eine Einzahlung, Auszahlung oder eine andere Kontobewegung für die Berechnung der Zinsen auf einem Konto wirksam wird. Der Wertstellungstag ist bei:

- Bareinzahlungen bei der Ringkjøbing Landbobank oder am Geldautomaten: der Buchungstag
- Barauszahlungen bei der Ringkjøbing Landbobank oder am Geldautomaten: der Buchungstag
- Einzahlungen per Karte: der Buchungstag
- Auszahlungen per Karte: der Buchungstag
- Überweisungen zwischen eigenen Konten bei der Ringkjøbing Landbobank ohne Währungsumrechnung: der Registrierungstag
- Überweisungen zwischen eigenen Konten bei der Ringkjøbing Landbobank mit Währungsumrechnung zwischen dänischen Kronen und Euro: der Registrierungstag
- von anderen Kunden der Ringkjøbing Landbobank eingegangene Zahlungen in dänischen Kronen, bei denen der Absender angegeben hat, wann die Einzahlung auf dem Konto des Empfängers zu verbuchen ist z. B. Lohn- und Gehaltszahlungen, staatliche Leistungen und Zahlungen an Lieferanten: der Buchungstag
- von anderen Kunden der Ringkjøbing Landbobank ohne Währungsumrechnung eingegangene Zahlungen: Registrierungstag
- von anderen Kunden der Ringkjøbing Landbobank eingegangene Zahlungen mit Umrechnung zwischen dänischen Kronen und Euro: der Registrierungstag
- Überweisungen an andere Kunden der Ringkjøbing Landbobank: der Registrierungstag
- Eingehende Echtzeitüberweisungen in dänischen Kronen oder Euro: der Registrierungstag
- Ausgehende Echtzeitüberweisungen in dänischen Kronen oder Euro: der Registrierungstag
- sonstige Zahlungseingänge in dänischen Kronen in Dänemark: der Buchungstag
- sonstige Zahlungsausgänge in dänischen Kronen in Dänemark: der Buchungstag

- ausländische Zahlungseingänge und Devisenüberweisungen in Dänemark im Übrigen: bis zu 2 Bankarbeitstage nach dem Buchungstag. Bankfeiertage betreffend die jeweiligen Währungen sind zu berücksichtigen. Die Bank teilt den Wertstellungstag für die verschiedenen Währungen auf Anfrage mit
- ausländische Zahlungsausgänge und Devisenüberweisungen in Dänemark im Übrigen: der Buchungstag. Für Expressüberweisungen gilt jedoch, dass der Wertstellungstag der Ausführungszeit entspricht.

Für Auslandsüberweisungen und Zahlungen in Fremdwährung in Dänemark wird im Übrigen auf den Abschnitt über Zahlungstransaktionen in Fremdwährungen verwiesen.

6. Verbuchung von Zinsen und Provision

Die Bank verbucht sowohl die auf Ihr Guthaben anfallenden Zinsen als auch aufgelaufene Zinsen und zu zahlende Provision entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder einmal jährlich.

Bei der Verbuchung von Zinsen und Provision werden die Zinsen und die Provision, die seit der letzten Verbuchung berechnet worden sind, von der Bank gutgeschrieben oder abgehoben.

Verbuchte Zinsen, Provision und Gebühr sind in dem Saldo enthalten, der der Zinsberechnung zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass die Bank Zinsen für verbuchte Zinsen, Provision und Gebühr berechnet.

7. Gebühren

Wir informieren über die am häufigsten anfallenden Gebühren in einer Preisliste, die Sie unter www.rlb.dk finden, oder Sie können die Gebühren bei der Bank erfragen.

Für Dienstleistungen und für die Beantwortung von Anfragen von öffentlichen Behörden erhebt die Bank Gebühren.

Wir berechnen Gebühren entweder als einen festen Betrag für die Dienstleistung oder als einen Prozentsatz oder Stundensatz im Verhältnis zum Umfang der Dienstleistung. Wir können die Berechnungsmethoden kombinieren.

Wir sind berechtigt, Gebühren fristlos zu senken. Wir sind auch berechtigt, Gebühren für einzelne Dienstleistungen und neue Verträge fristlos einzuführen oder zu erhöhen, was unter www.rlb.dk hervorgeht.

Die von Ihnen im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses zu zahlenden Gebühren können unter Einhaltung der unten erwähnten Fristen erhöht werden:

7.1. Mit einer Frist von einem Monat

wenn sich Verhältnisse, die für die Festsetzung Ihrer individuellen Gebühren von Bedeutung waren, ändern, hierunter z. B. die Änderung Ihres Geschäftsumfangs.

Oder wenn die Bank ihre Preisfestsetzung aus Markt-, Geschäfts-, Risiko-, Kosten-, Gewinn- oder Wettbewerbsgründen ändert, z. B.:

- ein geändertes Kundenverhalten, z. B. wenn die Nachfrage nach einer bestimmten Dienstleistung sinkt und dies eine Erhöhung der durchschnittlichen Kosten zur Folge hat
- eine geänderte Infrastruktur, z. B. geänderte Zahlungslösungen
- eine zweckmäßigere Anwendung der Ressourcen oder der Kapazität der Bank
- um die Anwendung von bestimmten Lösungen anzuregen
- um erhöhten Kosten aufgrund von Verlusten oder Rückstellungen zu begegnen
- ein erhöhtes Kredit- oder Betriebsrisiko
- um die Kapitalgrundlage aufrechtzuerhalten oder zu stärken
- erhöhte Anforderungen an Liquidität und Solvenz
- Änderungen bei Steuern und Abgaben, die für die Bank von Bedeutung sind

- eine geänderte Preisstruktur, durch die der Gewinn der Bank - mit dem Ziel, ein finanziell gesundes Geschäft zu betreiben - gesteigert wird.

Oder wenn eine laufende Gebühr wesentlich zu Ihren Ungunsten geändert wird, und diese Änderung nicht mit der allgemeinen Preisentwicklung der Bank in Verbindung steht, z. B. bei der Einführung oder Änderung von Kundenprogrammen.

7.2. Mit einer Frist von zwei Monaten

Für Gebührenänderungen, die vom dänischen Gesetz über Zahlungen (Betalingsloven) umfasst sind, beträgt die Frist jedoch zwei Monate (anstelle von einem Monat).

7.3. Mit einer Frist von drei Monaten

Für Gebührenänderungen bei Wohnkreditvereinbarungen beträgt die Frist jedoch drei Monate (anstelle von einem Monat). Wohnkreditvereinbarungen sind Darlehen und Kredite, die durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien abgesichert sind.

Aus denselben Gründen wie unter Punkt 7.1 "Mit einer Frist von einem Monat" kann die Bank im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten neue Gebühren einführen. Die Dauer der Frist hängt von der Gebührenart und -höhe ab und entspricht mindestens der Dauer einer eventuellen Kündigungsfrist für das Geschäft/den Kontotyp.

7.4. Mit einer Frist von sechs Monaten

Für Gebührenänderungen bei Darlehen, die dem Hypothekendarlehen ähnlich sind, beträgt die Frist jedoch sechs Monate (anstelle von drei Monaten).

Wir informieren über Änderungen von Gebühren, die Sie fortlaufend bezahlen. Dies erfolgt als Ausgangspunkt auf unserer Webseite, in der Tagespresse, oder wir senden Ihnen eine Nachricht. Die Wahl der Methode hängt von der konkreten Situation sowie der Art und der Bedeutung der Änderung ab.

8. Überziehungszins, Mahngebühren u. a. m.

Bei Nichterfüllung eines Kontos wegen Überziehung, Rückstand oder vertragswidriger Nutzung kann die Bank einen Überziehungszins verlangen. Wird das Konto wegen Nichterfüllung aufgelöst, kann die Bank Nichterfüllungszinsen verlangen.

Die Bank kann Folgendes verlangen:

- Gebühren für die Versendung von Mahnschreiben.
- Gebühren für die Übergabe zum Inkasso.
- Rückerstattung von Kosten für den Einzug und die Rechtsberatung in dieser Verbindung.

Die Höhe der Mahngebühren entnehmen Sie dem Mahnschreiben und der Preisliste der Bank. Sie können sich an uns wenden, wenn Sie weitere Informationen zu den übrigen Gebühren, zu dem Überziehungssatz sowie zu den Nichterfüllungszinsen haben möchten. Wenn Sie ein Zahlungskonto haben, entnehmen Sie bitte den Überziehungssatz Ihrem Kontoauszug.

Die Bank kann beschließen, die Zinsbelastung bei nicht erfüllten Forderungen administrativ und buchhalterisch einzustellen. Dies bedeutet nicht, dass wir auf die Verzinsung unserer Forderungen sowie auf die Rückerstattung später aufgelaufener Kosten verzichten. Dies gilt ganz gleich, was aus den Übersichten über den Buchungen auf dem Konto, den Selbstbedienungssystemen u. a. m. hervorgeht.

9. Vorbehalt bei Einzahlungen

Die Bank verbucht Einzahlungen, die nicht in bar erfolgen, unter Vorbehalt des tatsächlichen Eingangs des Betrags bei der Bank.

Der Vorbehalt gilt, obwohl er nicht auf den Quittungen oder in anderen Mitteilungen über die Einzahlung erwähnt ist.

Die Bank kann nach Absprache mit anderen Geldinstituten dazu verpflichtet sein, Beträge zurückzuführen, z. B. Beträge, die in Verbindung mit Betrug überwiesen worden sind.

Einzahlungen können vor dem Buchungstag registriert werden und zur Verfügung sein. Die Anzeige seitens der Bank bei öffentlichen Behörden erfolgt aufgrund des Buchungstages. Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Einzahlungen so frühzeitig vorgenommen werden, dass der Betrag wie beabsichtigt angezeigt werden kann.

Die Bank kann Beträge rückbuchen, die Ihrem Konto durch ein offenes Versehen von Seiten der Bank gutgeschrieben worden sind, z. B. wenn derselbe Betrag zweimal gutgeschrieben wird.

10. Überprüfung von Kontoauszügen

Sie sind zur laufenden Überprüfung der Buchungen auf Ihren Konten verpflichtet. Wenn es Buchungen gibt, die Sie nicht anerkennen können, haben Sie sich schnellstmöglich mit der Bank in Verbindung zu setzen.

Einsprüche gegen Zahlungstransaktionen, die dem dänischen Gesetz über Zahlungen (Betalingsloven) unterliegen, müssen jedoch vor 13 Monaten nach der Durchführung der Transaktion erhoben werden.

11. Zahlungen von Ihren Konten

Zahlungskonten sind alle Konten, die zur Durchführung von Zahlungstransaktionen eröffnet wurden.

Die Bank setzt fest, welche Kontotypen Zahlungskonten sind, und Sie können daher Zahlungstransaktionen nicht von all Ihren Konten bei der Bank durchführen.

Der Zeitpunkt des Zahlungseingangs ist der Zeitpunkt, zu dem die Bank einen Zahlungsauftrag als eingegangen betrachtet. Geht bei der Bank ein Zahlungsauftrag gegen Ende eines Banktages ein, so gilt der Zahlungsauftrag als am nächsten Banktag eingegangen. Wann der Banktag endet, hängt von der Art des erteilten Zahlungsauftrags ab. Ein Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung gilt immer zu dem Zeitpunkt als eingegangen, zu dem wir den Zahlungsauftrag erhalten, unabhängig von der Uhrzeit oder dem Kalendertag. Die Bank teilt Ihnen auf Anfrage gerne mit, welche Annahmeschlusszeiten für die verschiedenen Arten von Zahlungsvorgängen gelten.

Die **Durchführungszeit** ist die Zeit, die vergeht, bis die Zahlungstransaktion auf dem Konto des Empfängers registriert wird. Die maximale Durchführungszeit für Zahlungen ist 1 Banktag, jedoch höchstens 2 Banktage für Zahlungen in Papierform. Die maximale Bearbeitungszeit für Echtzeitüberweisungen beträgt 10 Sekunden. Für Auslandsüberweisungen und Devisenzahlungen in Dänemark gelten besondere Bedingungen. Diese Bedingungen sind aus den Allgemeinen Bedingungen für Überweisungen ins Ausland bzw. aus dem Ausland (Generelle betingelser for overførsler til og fra udlandet) ersichtlich, die Sie auf www.rlb.dk einsehen können oder die Ihnen auf Anfrage bei der Bank ausgehändigt werden.

Auszahlungen können vor dem Buchungstag registriert werden und können Ihren verfügbaren Saldo beeinflussen. Die Anzeige seitens der Bank bei öffentlichen Behörden erfolgt aufgrund des Buchungstages. Sie sind verpflichtet Einzahlungen so frühzeitig vorzunehmen, dass der Betrag wie beabsichtigt angezeigt werden kann.

Sie können einen Zahlungsauftrag bis einschließlich des Banktages vor dem Banktag, an dem Ihr Auftrag laut Ihren Anweisungen durchgeführt werden sollte, stornieren. Sie können Zahlungsaufträge innerhalb der Fristen, die für die jeweilige Art des Zahlungsauftrages geltend sind, stornieren. Zahlungsaufträge für Echtzeitüberweisungen können nicht storniert werden.

Wir können einen Zahlungsauftrag ablehnen, wenn auf dem Konto, auf dem der Betrag abgeboben werden sollte, keine Deckung ist.

Überprüfung des Zahlungsempfängers vor Zahlungsausgang

Bevor Sie eine von der Verordnung über Echtzeitüberweisungen in Euro umfasste Zahlungstransaktion genehmigen, bietet Ihnen die Bank die Möglichkeit an, den Zahlungsempfänger zu überprüfen. Dies hilft Ihnen einzuschätzen, inwiefern der angegebene Name des Zahlungsempfängers mit dem Inhaber der angegebenen Kontonummer (IBAN) übereinstimmt.

Die Bank zeigt Ihnen vor Genehmigung der Zahlung das Ergebnis der Überprüfung an und informiert Sie, falls die Überprüfung nicht durchgeführt werden kann.

Das angezeigte Ergebnis kann lauten:

- **Angaben stimmen überein (Übereinstimmung)**
- **Angaben stimmen teilweise überein (nahe Übereinstimmung)**
- **Angaben stimmen nicht überein (keine Übereinstimmung)**
- **Überprüfung des Zahlungsempfängers ist nicht möglich (Empfängerüberprüfung nicht möglich)**

In ihrer Rückmeldung, dass die Angaben nur teilweise übereinstimmen, nicht übereinstimmen oder die Überprüfung nicht durchgeführt werden kann, weist die Bank Sie auch darauf hin, dass Sie selbst entscheiden, ob Sie die Zahlung durchführen möchten. In diesen Fällen besteht ein erhöhtes Risiko, dass der Betrag nicht bei dem von Ihnen angegebenen Empfänger eingeht.

Genehmigen Sie die Zahlung, so führt die Bank diese auf der Grundlage der angegebenen Kontonummer (IBAN) durch.

Hat die Bank Ihnen vor der Genehmigung der Zahlung die Möglichkeit geboten, eine Empfängerüberprüfung vorzunehmen, und Ihnen das Ergebnis dieser angezeigt, so haften Sie im Falle einer Durchführung der Zahlung selbst für diese.

Die Bank kann jedoch dann haftbar sein, wenn sie eine Empfängerüberprüfung nicht zur Verfügung stellt, obwohl sie dazu verpflichtet ist, und dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Zahlung führt.

Eine Empfängerüberprüfung kann nicht in allen Fällen durchgeführt werden, unter anderem wenn das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers dies nicht unterstützt oder wenn die Überprüfung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Überprüfung des Zahlungsempfängers bei Zahlungseingang

Die Ringkjøbing Landbobank unterstützt die Überprüfung des Zahlungsempfängers bei Zahlungsvorgängen in Euro von anderen Kreditinstituten, die von der Verordnung über Echtzeitüberweisungen in Euro umfasst sind. Wenn Sie eine Zahlung erhalten, fragt das sendende Kreditinstitut bei der Ringkjøbing Landbobank nach, ob der vom Absender angegebene Name mit dem Inhaber der angegebenen Kontonummer (IBAN) übereinstimmt.

12. Aufrechnung

Die Bank ist berechtigt - ohne vorhergehende Mitteilung an Sie - jede Ihrer fälligen Verbindlichkeiten bei der Bank gegen Ihre bestehenden oder künftigen Guthaben bei der Bank aufzurechnen.

Wir werden jedoch keine Aufrechnungen gegen den Teil Ihrer Löhne und Gehälter bzw. öffentlicher Leistungen u. a. m. vornehmen, der zur Deckung Ihrer üblichen Lebenshaltungskosten notwendig ist.

Wir nehmen keine Aufrechnung gegen Kontoguthaben vor, die nach geltendem Recht oder besonderer Vereinbarung vor der Verfolgung durch die Gläubiger geschützt sind.

13. Beendigung der Kundenbeziehung

Sie können Ihre Kundenbeziehung fristlos kündigen, sofern Sie und die Bank nicht anderes vereinbart haben.

Wir können nach der üblichen Praxis der Geldinstitute und unter Einhaltung einer angemessenen und üblichen Frist die Kundenbeziehung beenden.

Wir können die Kundenbeziehung fristlos kündigen, wenn wir der Einschätzung sind, dass wir die nach dem Geldwäschegesetz und anderen gesetzlichen Bestimmungen geltenden Anforderungen nicht erfüllen können, zum Beispiel weil Sie die Bank nicht die Informationen erteilen, zu deren Einholung wir nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind.

Außerdem können wir die Kundenbeziehung kündigen oder andere notwendige Maßnahmen treffen, wenn Sie direkt oder indirekt von Sanktionen umfasst sind, die von der EU, der UNO, dem EWR, Großbritannien, den USA oder anderen kompetenten Behörden verhängt worden sind.

Bei einer Beendigung seitens der Bank haben Sie Anspruch auf eine Begründung.

Wenn Sie keine Änderungen in den Regeln über Zahlungsdienste akzeptieren können, müssen Sie der Bank dies vor dem Inkrafttreten der Änderung mitteilen. Gleichzeitig melden Sie sich von den Zahlungsdiensten ab, worauf sich die Änderung bezieht.

Bei Kündigung oder Beendigung der Kundenbeziehung können wir die für Sie übernommenen Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen kündigen und uns von anderen für Sie eingegangenen Verpflichtungen befreien. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, die Bank von allen für Sie eingegangenen Verpflichtungen zu befreien oder die Sicherheit zu leisten, die wir verlangen.

Sie haben für die Dauer von mindestens 13 Monaten nach Beendigung der Kundenbeziehung Zugang zu Ihrer NetBoks/Ihrem

Eingangsfach in der Ringkjøbing Landbobank NetBank und der MobilBank.

14. Zahlungstransaktionen in Fremdwährungen

Für Auslandszahlungen und Zahlungen in Fremdwährungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für Überweisungen ins Ausland bzw. aus dem Ausland (Generelle betingelser for overførsler til og fra udlandet), die Sie unter www.rlb.dk finden oder in der Bank ausgehändigt bekommen können.

Für Zahlungstransaktionen, die dem dänischen Gesetz über Zahlungen (Betalingsloven) unterliegen, und bei denen ein Umtausch zwischen zwei Währungen stattfindet, wendet die Bank die folgenden Prinzipien für die Festsetzung des Kurses an:

Der offizielle Kurs. Wir setzen den Kurs auf Basis des Wechselkurses der Ringkjøbing Landbobanks mit einem Zu- bzw. Abschlag von bis zu 0,75 % je Währungspaar fest. Der Zu- bzw. Abschlag hängt vom konkreten Währungspaar ab.

Der für die Zahlungstransaktion anzuwendende Grundsatz hängt von der Art der Transaktion und der Währung ab. Bitte wenden Sie sich für Informationen zu dem Grundsatz, dem Kurs und dem eventuellen Zuschlag oder Abschlag an die Bank.

Informationen zu den offiziellen Kursen sind in der Mobilbank ersichtlich oder auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

15. Geschäfte im Ausland

Führt die Bank in Ihrem Auftrag Geschäfte im Ausland aus, so wählen wir eine Geschäftsverbindung aus. Wir haften weder für eventuelle Fehler von Seiten der ausgewählten Geschäftsverbindung noch dafür, ob sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

Sie und die Bank müssen die Rechtsvorschriften, Verkehrssitten und Geschäftsbedingungen beachten, die für die Vereinbarung mit der Geschäftsverbindung gelten.

Wenn Sie Geld ins Ausland überweisen, sollten Sie darauf aufmerksam sein, dass Auskünfte an die amerikanischen Behörden weitergeleitet werden können. SWIFT ist ein internationales Datennetzwerk, das Zahlungen zwischen Ländern ausführt. Gemäß US-Gesetzgebung ist SWIFT verpflichtet, Auskünfte auszuliefern, wenn bei der Ausführung von Zahlungen bei SWIFT der Verdacht einer Finanzierung von Kriminalität oder Terrorismus entsteht.

16. Bei Uneinigkeit mit der Bank

Wenn Sie mit der Bank unzufrieden sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Filiale.

Wenn Sie, nachdem Sie die Problemstellung mit Ihrer Filiale besprochen haben, nach wie vor keine Einigung mit der Bank erzielen konnten, können Sie eine Beschwerde an die für Beschwerden zuständige Person richten. Informationen zu der für Beschwerden zuständigen Person der Bank sind auf Anfrage bei der Bank oder unter www.rlb.dk erhältlich.

Abschließend können Sie eine Beschwerde an der dänischen Beschwerdeausschuss für Finanzdienstleistungen an die folgende Adresse senden:
Det finansielle ankenævns, Finanssektorens Hus,
Amaliegade 7, DK-1256 København K, fanke.dk.

Sie können eine Beschwerde über die Einhaltung der finanziellen Gesetzgebung seitens der Bank an die dänische Finanzaufsicht (Finanstilsynet) richten.

17. Haftung der Bank

Die Bank haftet in Fällen, in denen wir durch Fehler oder Versäumnisse eingegangene Verpflichtungen zu spät oder mangelhaft erfüllen.

Auch in den Bereichen, in denen strengere Haftungsbestimmungen gelten, haftet die Bank nicht für Verluste durch:

- Zusammenbruch von/fehlenden Zugang zu IT-Systemen oder Beschädigung von Daten in diesen Systemen, die auf einem der unten stehenden Ereignisse beruht, ungeachtet dessen, dass die Bank selbst oder ein externer Zulieferer die Systeme betreibt.
- gänzlichen oder teilweisen Zusammenbruch der Stromversorgung oder der Telekommunikationssysteme der Bank, gesetzliche oder verwaltungsmäßige Eingriffe, Naturkatastrophen, Krieg und Aufruhr, Unruhen, Sabotage, Terror oder Vandalismus (hierunter Computervirus und -Hacking).

- Streik, Aussperrung, Boykott oder Blockade, ungeachtet ob sich der Konflikt gegen die Bank richtet oder von der Bank selbst oder ihrer Organisation begonnen wurde und ungeachtet der Konfliktursache. Dies gilt auch, wenn nur Teile der Bank vom Konflikt betroffen sind.

- andere Umstände, auf welche die Bank keinen Einfluss hat.

Der Haftungsausschluss der Bank gilt nicht, wenn

- die Umstände, die zum Verlust führten, von der Bank hätten vorausgesehen werden müssen, als die Vereinbarung getroffen wurde, oder sie die Ursache des Verlustes hätte beseitigen oder vermeiden müssen.
- die Gesetzgebung die Bank unter allen Umständen für die Ursachen des Verlustes haftbar macht.

18. Geschäftspartner

Laut Bekanntmachung über die Verkehrssitte für Finanzunternehmen haben wir mitzuteilen, dass wir Zahlung für die Vermittlung und den Verkauf von Produkten von unseren Geschäftspartnern erhalten.

Informationen zu unseren Geschäftspartnern sind in den Filialen der Bank oder unter www.rlb.dk erhältlich.

19. Garantiformuen

Als Kunde der Bank sind Sie durch den dänischen Einlagensicherungsfonds für Einleger und Anleger "Garantiformuen" bis zu einem gewissen Grad gegen Verluste geschützt. Informationen zum Umfang des Schutzes finden Sie unter www.rlb.dk oder unter fs.dk.

20. Aufsichtsbehörde

Die Bank - BLZ 7670 - wird von der dänischen Finanzaufsicht Finanstilsynet, Strandgade 29, DK-1401 København K, finanstilsynet.dk, beaufsichtigt.

21. Rechtsgrundlage und Gerichtsstand

Etwaige aus der Geschäftsverbindung entstehende Rechtsstreite werden nach dänischem Recht und vor einem dänischen Gericht entschieden.

Gültig ab 1. Januar 2027